



Einführung des Foltertatbestandes im schweizerischen Strafgesetzbuch

Gesetzeslücke

Das Schweizerische Strafrecht kennt bis heute keinen Foltertatbestand. Immerhin ist Folter mit dem Inkrafttreten der Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs neu im Zwölften Titel^{bis} und im Zwölften Titel^{ter} als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen verboten. Damit bleiben aber Folterhandlungen, die nicht im Rahmen „eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung“ (Verbrechen gegen die Menschlichkeit)¹ oder „im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt“, beziehungsweise einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt (Kriegsverbrechen als schwere Verletzung der Genfer Konventionen)² begangen wurden weiterhin unbestraft. Wird nun eine Person in Polizeigewahrsam, in einer psychiatrischen Klinik oder im Strafvollzug gefoltert oder sonst schwer misshandelt, kann der Täter, die Täterin nicht für Folter bestraft werden, da die Kontextelemente der oben erwähnten völkerstrafrechtlichen Verbrechen fehlen.

Bestehende Normen genügen nicht

Die Behörden sind der Auffassung, dass das schweizerische Strafrecht „ausreichende Vorschriften“ enthält, um Folterhandlungen zu erfassen. Die Art. 111–117, 122–128, 180–185 und 189–193 StGB enthalten jedoch keine qualifizierenden Elemente des Foltertatbestandes und vermögen somit den vollen Unrechtsgehalt der Folter nicht zu erfassen.³ So beschränkt sich Folter nicht auf Handlungen, die physische Schmerzen oder Verletzungen verursachen, sondern umfasst auch Handlungen die seelische Leiden, wie Drohungen gegen die Familie oder Angehörige beinhalten. Zudem wird auch die spezifische Absicht des Foltertatbestandes durch obige Normen nicht erfasst. Genau dieser kann aber für Folteropfer besonders traumatisierend sein.

Folglich kann davon ausgegangen werden, dass das schweizerische Strafrecht deshalb den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelten Standard des „effektiven Schutzes vor Folter“ nicht gewährt.⁴

Völkerrechtliche Verpflichtung

Die Schweiz ist völkerrechtlich verpflichtet, Folterhandlungen unter Strafe zu stellen. Dies ergibt sich insbesondere und ausdrücklich aus Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe⁵: *Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten. Das gleiche gilt*

¹ Die neuen Artikel Art. 264a StGB und Art. 109 MStG bestrafen Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

² Der neue Artikel Art. 264c Abs. 1 lit. c StGB und Art. 111 Abs. 1 lit. c MStG stellen die „Verursachung grosser Leiden oder schwere Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit, namentlich durch Folter, unmenschliche Behandlung oder biologische Versuche“ unter Strafe.

³ Dritter Staatenbericht der Schweiz vor dem CAT, CAT/C/34/Add.6, 19 June 1997, para. 6 – 12.

⁴ EGMR, *X and Y v. The Netherlands*, Nr. 7215/75, 18. Oktober 1982, §§29 f., EGMR, *M.C. v. Bulgaria*, Nr. 39272/98, 4. Dezember 2003, §§150 ff.

⁵ SR 0.105, http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_105/a4.html.



für versuchte Folterung und für von irgendeiner Person begangene Handlungen, die eine Mittäterschaft oder Teilnahme an einer Folterung darstellen.

Aus dem in Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens gegen Folter verankerten Universalitätsprinzip geht ausserdem hervor, dass die Strafverfolgung eines Tatverdächtigen, der nicht ausgeliefert wird, durch die Behörden des Vertragsstaates gewährleistet sein muss.

Indirekt ergibt sich die Verpflichtung zur Einführung einer spezifischen Strafnorm auch aus anderen internationalen Übereinkommen, beispielweise aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der das Folterverbot in Art. 7 verankert, welcher besagt, dass „niemand [...] der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden [darf]. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.“

Auch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verbietet jede Art von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Art 3.

Das Folterverbot gilt als absolut (*ius cogens*) und gehört somit zum sogenannten „harten Kern“ der Menschenrechte, die auch in Notsituationen nicht eingeschränkt oder ausser Kraft gesetzt werden dürfen – auch nicht in einer Kriegssituation.⁶

Die Genfer Konventionen (GK) und deren Zusatzprotokolle (ZP) verbieten Folter ebenfalls. Der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen bannt „Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung“ sowie „Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung“.⁷ Folter gilt als schwere Verletzung der Genfer Konventionen und stellt somit ein Kriegsverbrechen dar.⁸ Dies ist seit 1998 auch im Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes kodifiziert, welcher Folter als Kriegsverbrechen (Art. 8 Römer Statut) und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7 Römer Statut) unter Strafe stellt. Das Folterverbot gilt deshalb als universelles und zwingendes Völkergewohnheitsrecht, das heisst, es gilt auch für Staaten, die keine der oben erwähnten Übereinkommen ratifiziert haben.

Wiederholte Rüge durch den UNO Ausschuss gegen Folter (CAT)

Die Schweiz wurde wegen dieser Gesetzeslücke vom UNO Ausschuss gegen Folter (CAT) wiederholt und ausdrücklich gerügt⁹: „Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zahlreiche Handlungen, die zum Tatbestand der Folter gehören, im Schweizerischen Strafgesetzbuch (Art. 111–117, 122–128, 180–185 und 189–193) unter Strafe gestellt sind, doch stellt er mit Besorgnis fest, dass die schweizerische Gesetzgebung, trotz seiner früheren Empfehlung (CAT/C/CR/34/CHE, 2005, Ziff. 4(b) und 5(a)), nach wie vor keine Definition der Folter aufweist, die sämtliche in Artikel 1 des Übereinkommens

⁶ Gemäss Art. 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 (VRK) gehört zum *ius cogens* jede Bestimmung des allgemeinen Völkerrechts, „die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann“.

⁷ SR 0.518.12; 0.518.23, 0.518.42, 0.518.51; 0.518.521; 0.518.522.

⁸ Art. 50 GK I; Art 51 GK II; Art 130. GK III, Art. 147 GK IV.

⁹ Nachdem die entsprechende Empfehlung des Ausschusses von 2005 keine Wirkung zeitigte (vgl. UNO Dok. CAT/C/CR/34/CHE, §§ 4(a) und 5(a)), wurde die Empfehlung 2010 wiederholt (vgl. UN Dok. CAT/C/CHE/CO/6, 25 May 2010, § 5: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cat/docs/co/CAT-C-CHE-CO-6.pdf>).



aufgeführten Tatbestandselemente umfasst (Art. 1). Der UNO Ausschuss wiederholte deshalb seine Empfehlung an die Schweiz, **eine Definition der Folter ins Strafgesetzbuch aufzunehmen, die sämtliche in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe aufgeführten Tatbestandselemente umfasst.**¹⁰

Andere Staaten sind weiter

Das deutsche StGB kennt mit § 343 (Aussageerpressung) immerhin den Tatbestand, der es erlaubt, einen „Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung, einem Bußgeldverfahren oder einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren berufen ist,“ zu bestrafen, wenn er „einen anderen körperlich mißhandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen“.

Empfehlung der NKVF

In Anlehnung an die oben ausgeführten Argumente empfiehlt die NKVF die Aufnahme eines neuen Artikels **Art. 121 StGB** ins Strafgesetzbuch.

¹⁰ Vgl. Schlussbemerkungen des Ausschusses gegen Folter zum sechsten periodischen Staatenbericht der Schweiz (CAT/C/CHE/6) vom 11. Mai 2010 (CAT/C/SR.948), § 5. <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cat/docs/co/CAT-C-CHE-CO-6.pdf>.